

Anlage 11

Stadtratssitzung- Punkt 7.5., DS0086/12- Festlegung eines Sanierungsgebietes für einen Teilbereich der Ortslage Salbke, Mitwirkungsverbot von Stadträten gemäß § 31 GO LSA

Auf Nachfrage von Herrn Boeck sollte rechtlich geklärt werden, inwieweit Stadträtinnen und Stadträte mit Eigentum an Häusern und Firmen im Sanierungsgebiet (bzw. Firmen die dort tätig sind) einem Mitwirkungsverbot gemäß § 31 GO LSA unterliegen.

1. Stadträtinnen und Stadträte mit Eigentum an Häusern im Sanierungsgebiet:

Ein Mitwirkungsverbot gemäß § 31 GO LSA liegt vor. Wer ehrenamtlich tätig ist, darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum Dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade... einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Mit der Festlegung als Sanierungsgebietes besteht für Grundstückseigentümer in der Ortslage Salbke zukünftig die Möglichkeit, Kosten der Modernisierung und Instandsetzung an Gebäuden nach § 7 h Einkommenssteuergesetz steuerlich geltend zu machen. Dieser steuerliche Vorteil soll einen Anreiz schaffen, dass private Sanierungsmaßnahmen die bereits erfolgten öffentlichen Investitionen ergänzen und das Wohnumfeld insgesamt aufgewertet wird. Ein besonderer Vorteil ist für Stadträte, die Haus- und Wohnungseigentümer im Sanierungsgebiet sind, eindeutig gegeben. Es reicht dabei aus, dass die konkrete Möglichkeit besteht, eine Sanierung unter Vergünstigungen vorzunehmen.

2. Stadträtinnen und Stadträte, mit Firmen im Sanierungsgebiet:

Ein Mitwirkungsverbot gemäß § 31 GO LSA liegt auch vor, wenn Stadträtinnen und Stadträte Firmen im Sanierungsgebiet haben. Auch hier besteht die Möglichkeit, an den Steuervorteil bei einer privaten Sanierungsmaßnahme der Firma zu gelangen. Auf die Ausführungen unter 1. wird entsprechend verwiesen.

Einen Unterschied gibt es lediglich für Stadträte, die bei einer Firma im Sanierungsgebiet gegen Entgelt beschäftigt sind. Hier entscheidet der Einzelfall. Mit § 31 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA sollen nicht generell alle Betroffenen ausgeschlossen werden, wenn Firmen im Sanierungsgebiet ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse an der Maßnahme haben. Bei denjenigen, die gegen Entgelt beschäftigt sind, ist die Mitwirkung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Interessenwiderstreit nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere nach der Art der Beschäftigung, möglich ist. Entscheidende Kriterien sind die Stellung des Betroffenen in der Firma, die es ermöglichen muss, auf die im Zusammenhang mit dem Stadtratsbeschluss stehenden betrieblichen Dispositionen Einfluss zu nehmen. Je höher die Stellung in der Firma, desto wahrscheinlicher ist ein Mitwirkungsverbot. Ergibt sich aus der Art der Beschäftigung, dass ein Interessenwiderstreit nicht vorliegen kann, liegt kein Mitwirkungsverbot vor.

Alexandra Kuhle

Landeshauptstadt Magdeburg

Büro des Beigeordneten für Kommunales, Umwelt und
Allgemeine Verwaltung
39090 Magdeburg
Tel.: 0391/540 2602
Fax: 0391/540 2119